

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)

Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 6 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

(Berichtszeitraum: August 2002 bis Oktober 2004)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassende Bewertung	3
I. Grundlagen der Berichtspflicht	3
II. Gegenstand und Umfang der Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums	4
III. Konstituierung und Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis	5
1. Konstituierung und Zusammensetzung	5
2. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis	5
IV. Beratungsgegenstände des Gremiums von besonderer Bedeutung	5
1. Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus	5
2. Aktuelle Entwicklungen in Afghanistan	6
3. Aktuelle Entwicklungen im Irak	7
4. Entführungsfall im Süden Algeriens	7
5. Proliferation von Massenvernichtungsmitteln und Trägerraketen ...	7
6. Politischer Extremismus in Deutschland	7
7. Spionage	7
8. Umzug des Bundesnachrichtendienstes nach Berlin	7
9. Freigabe der so genannten Rosenholz-Dateien durch die USA	8

	Seite
10. Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz	8
11. Beratung der Wirtschaftspläne	8
12. Der Ausgang des NPD-Verbotsverfahrens vor dem Bundes- verfassungsgericht	8
13. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste an das Gremium	9
14. Eingaben von Bürgern an das Gremium	9
15. Kontrolle auf dem Gebiet des G10	9
16. Neue Befugnisse der Nachrichtendienste durch das Terrorismus- bekämpfungsgesetz	10
17. Berichterstattung der Bundesregierung über Auslandseinsätze des MAD	11
18. Besuch beim Bundesnachrichtendienst	11
V. Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern von Kontrollgremien anderer Staaten	11

Zusammenfassende Bewertung

Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus stellt als globale Herausforderung nach wie vor die zentrale Aufgabe der deutschen Sicherheitsbehörden dar. Die Anschläge des 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten mit über 3 000 Toten und die zahlreichen Anschläge danach mit einer Vielzahl von Toten und Verletzten überall in der Welt verstärken die Furcht vieler, unvermittelt und unvorbereitet Opfer von Terrorakten zu werden. Die gesamte zivilisierte Welt ist dadurch in ihrem Sicherheitsempfinden nachhaltig erschüttert worden. Die unmenschlichen terroristischen Akte der letzten Jahre haben auch deutlich gemacht, wie verletzlich offene Gesellschaften gegen derartige Angriffe sein können und wie wichtig es ist, gerade als freiheitlich demokratische Gesellschaft abwehrbereit zu sein.

Im Zielspektrum islamistischer Terroristen stehen zwar vor allem die Vereinigten Staaten, Großbritannien und Israel sowie deren Einrichtungen im Ausland, das militärische Engagement Deutschlands bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus hat die abstrakte Anschlaggefahr aber auch in Deutschland erhöht. Darüber hinaus sind auch immer wieder deutsche Staatsbürger als Touristen oder als Soldaten im Einsatz für internationale Friedenstruppen Opfer dieser barbarischen Anschläge geworden.

Eine wichtige Aufgabe der Sicherheitsbehörden wie auch der sie kontrollierenden Gremien muss demnach auch in Zukunft darin bestehen, unter Einsatz aller rechtsstaatlichen Mittel einerseits ein größtmögliches Maß an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land zu garantieren, dabei andererseits aber die Bedürfnisse jedes Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre und seiner grundgesetzlich geschützten Positionen im Rahmen der freiheitlichen Ordnung möglichst weitgehend zu wahren.

Neben der Bekämpfung des internationalen Terrorismus bergen auch die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, die Geldwäsche und der internationale Drogenhandel große Gefahren für das Gemeinwesen. Daher bleibt eine frühzeitige und umfassende Information der Bundesregierung durch einen leistungsfähigen Auslandsnachrichtendienst zur Abwehr von Gefahren vor allem in diesen Bereichen dringend geboten.

Auch die drohenden Gefahren im Inland auf den Gebieten des Rechts-, Links- und Ausländerextremismus sowie die Spionageabwehr erfordern gut funktionierende und motivierte Inlandsnachrichtendienste.

Die deutschen Nachrichtendienste haben in den letzten Jahren – nicht zuletzt auch durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit – gezeigt, dass sie ein wichtiger Bestandteil unserer wehrhaften Demokratie sind. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie wie alle staatliche Gewalt an Recht und Gesetz gebunden. Sie unterliegen in vielfältiger Weise – teilweise stärker als andere Bereiche staatlichen Handelns – einer besonders strengen Kontrolle. Diese beginnt bei der Fach- und Rechtsaufsicht durch das jeweils zuständige Ministerium bzw. das Bun-

deskanzleramt, setzt sich fort über die Kontrolle durch einzelne Abgeordnete, das Plenum des Deutschen Bundestages, Fachausschüsse, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und den Bundesrechnungshof bis hin zur besonders ausgestalteten Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium, das Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses sowie die G10-Kommission. Darüber hinaus wird ihre Tätigkeit begleitet durch eine besonders kritische Öffentlichkeit in Presse und Medien.

Für das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich auch im vorliegenden Berichtszeitraum erneut der Eindruck bestätigt, dass die Bundesregierung das Gremium in aller Regel angemessen unterrichtet hat. Dies gilt auch für die Informationen durch die Nachrichtendienste. Lediglich in zwei Fällen hätte sich das Gremium eine etwas frühzeitigere Unterrichtung gewünscht. Dabei erfolgte die Unterrichtung in einem Fall erst auf Vorhalt durch das Gremium. Die diesbezügliche Kritik des Gremiums ist aber von der Bundesregierung aufgenommen worden. Es wurde zugesagt, in Zukunft eine möglichst zeitnahe Unterrichtung vorzusehen.

Das Gremium stellt für den ersten Berichtszeitraum dieser 15. Wahlperiode fest, dass die Nachrichtendienste ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend und mit nicht nachlassendem Engagement gearbeitet haben. Die Dienste haben insbesondere auch hinsichtlich der Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen im Bereich grundgesetzlich geschützter Bürgerrechte sehr verantwortlich gehandelt und ihre Tätigkeit äußerst gewissenhaft ausgeübt, um die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu bewahren.

I. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach § 6 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz – PKGrG) vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 1260), erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode dem Deutschen Bundestag einen Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dabei ist das Gremium gehalten, der Verpflichtung zur Geheimhaltung nach § 5 Abs. 1 PKGrG Rechnung zu tragen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat seinen letzten Bericht am 4. Juli 2002 (Bundestagsdrucksache 14/9719), zum Ende der 14. Wahlperiode, vorgelegt. Der Bericht behandelte den Zeitraum von Juli 2000 bis Juli 2002. Der nunmehr vorgelegte Bericht setzt die Berichterstattung für die 15. Wahlperiode fort und umfasst den Berichtszeitraum von August 2002 bis Oktober 2004.

Ältere Berichte des Gremiums sind für den Zeitraum von Juli 1998 bis Juni 2000 in Bundestagsdrucksache 14/3552 sowie für den Zeitraum von Juli 1996 bis Juni 1998 damals noch unter dem Namen Parlamentarische Kontrollkommission in Bundestagsdrucksache 13/11233, für den Zeitraum von Juli 1994 bis Juni 1996 in Bundestagsdrucksache 13/5157 und für den Zeitraum von Juli 1993 bis Juni 1994 in Bundestagsdrucksache 12/8102 veröffentlicht.

II. Gegenstand und Umfang der Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Der Bundesregierung obliegt nach § 2 PKGrG die Pflicht zur umfassenden Unterrichtung über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Gremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

Eine effektive Kontrolle setzt dabei voraus, dass nicht nur über bloße Arbeitsabläufe, sondern auch über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird. Durch den Begriff „umfassend“ wird darauf hingewiesen, dass das Gremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste erlangen soll.

Um „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ handelt es sich bei Sachverhalten, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören zum Beispiel aktuelle Ereignisse, potentiell Gefahr begründende Abläufe und Vorfälle, die einen Nachrichtendienst zu bestimmten Maßnahmen veranlassen, aber auch in den Medien kritisch hinterfragte Operationen der Dienste.

Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (Prozess der Willensbildung innerhalb der Bundesregierung, einschließlich der Abstimmung zwischen den Ressorts) betroffen ist (§ 2b PKGrG). Lehnt die Bundesregierung aus den vorgenannten Gründen eine Unterrichtung ab, so hat der für den Nachrichtendienst zuständige Bundesminister – soweit der BND betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes – dies gegenüber dem Gremium ausführlich zu begründen.

Im vorliegenden Berichtszeitraum hat sich kein derartiger Fall ereignet.

In den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums schließt sich in der Praxis an einen Vortrag der Bundesregierung zu einem Tagesordnungspunkt und ggf. ergänzende Hinweise durch die Präsidenten der Dienste eine Diskussion zwischen Gremiumsmitgliedern und Vertretern der Ministerien und der Dienste an, in der es um die Erläuterung und Rechtfertigung des Handelns der Dienste geht. Die Kontrolltätigkeit des Gremiums ist dabei nicht nur bloße Aufsicht über fremde Amtsführung, sondern umfasst auch die Möglichkeit, durch Hinweise und Anregungen faktisch auf die Arbeit der Dienste in Form einer mitwirkenden Kontrolle Einfluss zu nehmen. Die Kontrolltätigkeit lebt dabei von der Kooperation von Regierung, Diensten und Kontrollgremium.

Das Kontrollgremium kann sich bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben auf eine Reihe besonderer Kontrollbefugnisse stützen:

- Die Bundesregierung hat auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste zu gestatten und den Besuch bei den Diensten zu ermöglichen (§ 2a PKGrG).
- Darüber hinaus kann das Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einzelfall auch einen Sachverständigen beauftragen, bestimmte Untersuchungen durchzuführen (§ 2c PKGrG).
- Weiterhin werden auch die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste dem Gremium zur Mitberatung überwiesen (§ 2e Abs. 2 PKGrG). Anhand der Wirtschaftspläne und der Vielzahl der darin enthaltenen Daten über die Struktur, das Personal, die Vorhaben und Aktivitäten der Dienste kommt insofern die geheimdienstliche Tätigkeit insgesamt auf den politischen Prüfstand. Das Ergebnis der Mitberatung wird dem für die haushaltsmäßige Beratung der Wirtschaftspläne zuständigen Vertrauensgremium des Haushaltsausschusses in einer Stellungnahme übermittelt. Ferner unterrichtet die Bundesregierung das Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr.
- Auch können sich Angehörige der Dienste nach § 2d Satz 1 PKGrG zur Verbesserung der Aufgabenerfüllung mit Hinweisen an das Kontrollgremium wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Verbesserungsvorschlägen nicht gefolgt ist. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Mitarbeiter sich im eigenen oder im Interesse eines anderen Angehörigen des Dienstes an das Gremium wendet.
- Neben den Eingaben von Angehörigen der Dienste können schließlich auch Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der Nachrichtendienste des Bundes dem Gremium zur Kenntnis gegeben werden (§ 2d Satz 2 PKGrG).

Die besondere Bedeutung dieser weiten Kontrollrechte liegt darin, dass diese Befugnisse einem parlamentarischen Gremium Zugriff auf einen normalerweise dem Parlament unzugänglichen Bereich der Exekutive gestatten. Damit hat das Gremium Kontrollrechte, die sonst nur Untersuchungsausschüssen, dem Wehrbeauftragten oder dem Petitionsausschuss eingeräumt werden.

Dies wird auch daran deutlich, dass nach § 1 PKGrG zwar nur die Bundesregierung der Kontrolle des Gremiums unterliegt, es dem Gremium aber darüber hinaus gestattet ist, nicht nur die Unterrichtungsgegenstände, sondern auch die Art der Unterrichtung zu bestimmen. So kann es entweder einen Bericht der Bundesregierung in einer Sitzung, eine Akteneinsicht vor Ort oder die Anhörung eines Bediensteten der Nachrichtendienste verlangen.

Parlamentarische Kontrolle ist hier folglich nicht nur als nachträgliches Ersuchen um Zustimmung, sondern

zumindest auch als „mitwirkende Beeinflussung“ zu verstehen. Dabei bleibt die Verantwortung der Regierung für die Entscheidung aber natürlich unberührt, nur der parlamentarische Einfluss kommt früher zur Geltung.

III. Konstituierung und Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

1. Konstituierung und Zusammensetzung

Im Berichtszeitraum von August 2002 bis Oktober 2004 ist die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit in der Zeit vom 1. August bis 17. Dezember 2002 von dem Parlamentarischen Kontrollgremium der 14. Wahlperiode durchgeführt worden. Mitglieder des Kontrollgremiums waren für diesen Zeitraum – in alphabetischer Reihenfolge – die Abgeordneten Hermann Bachmaier (SPD), Anni Brandt-Elsweier (SPD), Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU/CSU), Erwin Marschewski (CDU/CSU), Volker Neumann (Bramsche) (SPD), Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (FDP), Ludwig Stiegler (SPD), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU). Der Vorsitz wechselte nach der Geschäftsordnung des Kontrollgremiums der 14. Wahlperiode halbjährlich zwischen der parlamentarischen Mehrheit und Minderheit. Im zweiten Halbjahr 2002 nahm die Abgeordnete Anni Brandt-Elsweier (SPD) das Amt der Vorsitzenden wahr.

In der Zeit vom 18. Dezember 2002 bis zum Oktober 2004 ist die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit von dem im Dezember 2002 neu konstituierten Parlamentarischen Kontrollgremium der 15. Wahlperiode wahrgenommen worden.

Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums der 15. Wahlperiode sind in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Dezember 2002 neu gewählt worden. Folgende Abgeordnete gehören – in alphabetischer Reihenfolge – dem neuen Gremium an: Hermann Bachmaier (SPD), Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU/CSU), Rainer Funke (FDP), Hans-Joachim Hacker (SPD), Volker Neumann (Bramsche) (SPD), Bernd Schmidbauer (CDU/CSU), Erika Simm (SPD), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU). Das Gremium wurde am 18. Dezember 2002 konstituiert und trat am selben Tag zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Zum Vorsitzenden des Gremiums wurde der Abgeordnete Volker Neumann (Bramsche) (SPD) gewählt. Nach einer Änderung in den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kontrollgremiums wechselt der Vorsitz nunmehr jährlich zwischen der parlamentarischen Mehrheit und Minderheit.

Der am 18. Dezember 2002 gewählte Vorsitzende Volker Neumann (Bramsche) (SPD) hat aufgrund einer Vereinbarung im Gremium sein Amt bis Ende Dezember 2003 ausgeübt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden war im Dezember 2002 der Abgeordnete Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU/CSU) bestimmt worden. Er hat den Vorsitz

im Parlamentarischen Kontrollgremium am 1. Januar 2004 übernommen.

2. Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Das Parlamentarische Kontrollgremium tagt laut Geschäftsordnung mindestens einmal im Vierteljahr, in der Praxis jedoch erheblich häufiger. Im Berichtszeitraum ist das Kontrollgremium insgesamt zu 28 Sitzungen zusammengetreten. Darunter waren vier so genannte Sondersitzungen, d. h. solche, die auf Antrag eines Gremiumsmitglieds oder der Bundesregierung außerhalb der regulären Planungen erfolgt sind.

Neben den Mitgliedern des Gremiums haben an den Sitzungen des Kontrollgremiums für die Bundesregierung der Beauftragte für die Nachrichtendienste und Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier, der Koordinator der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt, MD Ernst Uhrlau, der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Lutz Diwell, und der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Klaus Biederbick, ferner die Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Militärischen Abschirmdienstes sowie – je nach Thema – weitere Beamte aus den Ministerien und den Nachrichtendiensten teilgenommen.

IV. Beratungsgegenstände des Gremiums von besonderer Bedeutung

Wie bereits einleitend ausgeführt, unterliegen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 PKGrG sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen grundsätzlich der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Die in den Sitzungen des Gremiums bekannt gewordenen Informationen dürfen nur an die Mitglieder des Gremiums selbst, nicht aber generell an die Mitglieder des Bundestages weitergegeben werden. Unter Beachtung dieses strikten Gebots der Geheimhaltung werden nachfolgende Beratungsgegenstände von besonderer Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt, um zumindest einen cursorischen Überblick über das Tätigkeitsfeld des Kontrollgremiums zu geben.

1. Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Am 11. September 2001 verübten Terroristen mit vier entführten Zivilflugzeugen Anschläge in den USA, bei denen mehr als 3.000 Menschen aus über 70 Nationen – darunter auch deutsche Staatsangehörige – ihr Leben verloren, die zwei Hauptgebäude des „World Trade Center“ zerstört und das Pentagon stark beschädigt wurde. Die weltweiten polizeilichen und nachrichtendienstlichen Ermittlungen machten sehr bald deutlich, dass das terroristische Netzwerk um Osama Bin Laden – die so genannte al-Qaida-Organisation – hinter den Anschlägen stand. Die Terroranschläge richteten sich nicht nur gegen die USA und amerikanische Staatsbürger, sondern gegen die gesamte internationale Staatengemeinschaft.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde von der Bundesregierung bereits unmittelbar nach den Anschlägen über das Ausmaß des Terroraktes informiert. Die den Diensten bekannten Informationen zu möglichen Hintergründen und dem mutmaßlichen Täterkreis wurden mitgeteilt. Aber auch in den Monaten nach diesem verbrecherischen Anschlag hat sich das Gremium fortlaufend über den Stand der Ermittlungen zu den Hintermännern der Anschläge und die gegen sie geführten Ermittlungsverfahren und Strafprozesse unterrichten lassen.

Auch wenn es bisher in Deutschland selbst nicht zu derartigen Anschlägen gekommen ist, bedroht diese neue Form des Terrorismus auch unser Land:

Der hinterhältige Terroranschlag vom 11. April 2002 auf der tunesischen Insel Djerba, bei dem 21 Menschen, darunter 14 Deutsche getötet und 24 Personen verletzt wurden und der Bombenanschlag auf den Ferienort Kurta Beach auf Bali (Indonesien) am 12. Oktober 2002, bei dem mehr als 200 Menschen, überwiegend Touristen, darunter sechs Deutsche, getötet und mehr als 330 Menschen, darunter zehn Deutsche, zum Teil schwer verletzt worden sind, haben deutlich gemacht, dass auch deutsche Staatsangehörige Ziel von Terroranschlägen international agierender Terroristen sein können.

Auch über die Hintergründe dieser Terrorakte und den Stand der Ermittlungen wurde dem Gremium von den Sicherheitsbehörden berichtet. Gleiches gilt für die weiteren weltweiten terroristischen Anschläge im Berichtszeitraum. Beispielfhaft seien hier genannt:

- die Geiselnahme im Moskauer Musical-Theater „Nord-Ost“ am 23. Oktober 2002 durch ein tschetschenisches Selbstmordkommando, bei der mehr als 700 Besucher als Geiseln genommen wurden und bei der anlässlich der Erstürmung durch russische Spezialeinheiten 41 Terroristen und mehr als 100 Geiseln zu Tode kamen;
- der Selbstmordanschlag in Mombasa (Kenia) am 28. November 2002, bei dem 16 Menschen getötet und 80 verletzt wurden und der misslungene Versuch, eine vollbesetzte israelische Passagiermaschine mit einer Boden-Luft-Rakete abzuschießen;
- die drei Autobombenanschläge in einem Ausländerwohngebiet in Riad (Saudi-Arabien) am 12. Mai 2003, bei denen 35 Menschen starben;
- die Sprengstoffanschläge auf ausländische und jüdische Einrichtungen in Casablanca (Marokko) am 16. Mai 2003, bei denen 35 Menschen ums Leben kamen;
- der Selbstmordanschlag auf einen Bundeswehr-Bus in Kabul (Afghanistan) am 7. Juni 2003, bei dem vier deutsche Soldaten und ein Passant starben;
- der Anschlag mit einer Autobombe vor der jordanischen Botschaft in Bagdad, bei dem 17 Menschen ums Leben kamen und bei dem der jordanische Terroristenführer Abu Mussab al Sarkawi als Urheber gilt;

- der Selbstmordanschlag auf eine Wohnanlage für Ausländer in Riad (Saudi-Arabien) am 8. November 2003, bei dem 18 Menschen getötet wurden;
- die Selbstmordanschläge in Istanbul am 15. und 20. November 2003 auf zwei Synagogen, das britische Konsulat und die HSBC-Bank, denen insgesamt 63 Menschen zum Opfer fielen;
- die drei Bombenanschläge auf Züge des morgendlichen Berufsverkehrs in Madrid (Spanien) am 11. März 2004, bei denen 191 Menschen getötet und etwa 1 400 Personen verletzt wurden;
- das Geiseldrama in der Schule der nordossetischen Stadt Beslan vom 1. bis 3. September 2004, bei dem mindestens 335 Menschen starben und mehr als die Hälfte der Opfer Kinder waren.

Hier hat sich auf eindringlichste Weise eine neue, bisher nicht da gewesene Dimension der Bedrohung gezeigt. Die auf den Tod zahlreicher wehrloser Opfer abzielenden Anschläge dokumentieren, dass Terroristen heute bei der Auswahl ihrer Ziele und bei der Durchführung ihrer Vorhaben keinerlei Skrupel mehr kennen.

Die Nachrichtendienste in Deutschland wie in den europäischen Nachbarländern haben – im Zusammenwirken mit den Polizeibehörden – im Berichtszeitraum bei der Aufklärung von Strukturen des internationalen Terrorismus gute Fortschritte erzielt. Beleg dafür sind die Festnahmen in Deutschland und in einer Reihe von europäischen Nachbarländern.

Insgesamt wird die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch die deutschen Nachrichtendienste auch in Zukunft ein wesentlicher Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit des Gremiums sein. Dabei wird ein besonderer Blick auf die internationale Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste und den zur effektiven Bekämpfung des Terrorismus zwingend erforderlichen Informationsaustausch zwischen den Diensten zu legen sein.

2. Aktuelle Entwicklungen in Afghanistan

Einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit des Kontrollgremiums bildete auch die fortlaufende Information über die aktuelle Bedrohungslage in Afghanistan und die Sicherheitslage für die in Afghanistan stationierten ISAF-Truppen.

Die Bemühungen der ausländischen und insbesondere auch der deutschen Streitkräfte in der Unterstützung der Zentralregierung und beim Aufbau gesellschaftlicher Strukturen verdienen nach wie vor höchste Anerkennung und verlangen nach einer besonders intensiven und vorausschauenden Aufklärung durch die Nachrichtendienste.

Der zielgenaue Einsatz sämtlicher den Nachrichtendiensten zur Verfügung stehender Mittel sowohl in personeller als auch in technischer Hinsicht gehört gerade hier zu den wichtigsten Aufgaben der Dienste, die sich der Unterstützung des Kontrollgremiums auf diesem Felde sicher sein können.

3. Aktuelle Entwicklungen im Irak

Selbstverständlich war auch die fortlaufende Berichterstattung über die Vorbereitungen und den tatsächlichen Kriegsverlauf im Irak sowie die nach Ende der Angriffe bestehende Sicherheitslage und die Perspektiven für die politische Zukunft des Irak Gegenstand der Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

Dabei hat sich in der ex post-Betrachtung bestätigt, dass die von den deutschen Nachrichtendiensten – insbesondere vom BND – der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Informationen und Bewertungen sowohl zu den (konventionellen, biologischen und möglicherweise auch atomaren) Waffenprogrammen des Hussein-Regimes als auch zu möglichen strukturellen Verbindungen zwischen Saddam Hussein und Osama Bin Laden das tatsächliche Lagebild zutreffend abgebildet haben.

4. Entführungsfall im Süden Algeriens

Im Februar 2003 entführte ein Kommando der Islamisten-Gruppe GSPC im Süden Algeriens 32 Sahara-Touristen, darunter 16 Deutsche. Eine Deutsche erlag dabei einem Hitzschlag. Die anderen Geiseln kamen im Mai und August 2003 frei.

Die Bundesregierung hat das Gremium fortlaufend über das Schicksal der entführten Personen und die Bemühungen der deutschen Sicherheitsbehörden um ihre Freilassung und die Unterstützungsleistungen für die algerische Regierung bei der Verfolgung der Entführer informiert.

5. Proliferation von Massenvernichtungsmitteln und Trägerraketen

Besondere Aufmerksamkeit des Kontrollgremiums galt – wie in den Vorjahren – den beträchtlichen Gefahren, die sich aus den Aufrüstungsbemühungen einiger Schwellenländer im Bereich der atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) sowie der Entwicklung von Trägerraketen ergeben. Die damit einhergehende Verbreitung (Proliferation) dieser Massenvernichtungsmittel in Regionen außerhalb des Gebiets der NATO und des ehemaligen Warschauer Pakts bedeutet nach wie vor eine ernsthafte und wachsende Gefährdung des Weltfriedens.

Bereits in den letzten Berichten hatte das Gremium seine Sorge über die Nuklear- und Raketentests Indiens und Pakistans zum Ausdruck gebracht.

Die Bundesregierung hat das Kontrollgremium laufend über die Entwicklung in diesen Bereichen unterrichtet.

Darüber hinaus hat sich das Gremium im Berichtszeitraum auch intensiv mit der besorgniserregenden Zunahme kernwaffenrelevanter Beschaffungen durch den Iran und die Entwicklungen in Bezug auf das nordkoreanische Atomwaffenprogramm beschäftigt.

6. Politischer Extremismus in Deutschland

Wie in den vergangenen Berichtszeiträumen hat sich das Gremium auch im Zeitraum von August 2002 bis Oktober 2004 mit den Entwicklungen im Bereich des Rechts- und

Linksextremismus befasst. Das Gremium ließ sich dabei laufend über die Aktivitäten einzelner Organisationen und Gruppierungen unterrichten.

Die Bundesregierung hat das Gremium im Rahmen ihrer Berichterstattung über den politischen Extremismus auch fortlaufend über das Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, das im April 2001 angelaufen war, unterrichtet. Ziel des Programms ist es, durch das Herausbrechen von Führungspersonen die rechtsextremistische Szene zu schwächen und zu verunsichern. Andererseits soll Mitläufern das Angebot gemacht werden, sich ernsthaft mit dem Gedanken des Ausstiegs zu befassen, ihnen Hilfen anzubieten und so deren weiteres Abgleiten in rechtsextremistische Kreise zu verhindern.

Im Bereich des Linksextremismus wurde über die verschiedensten Gruppierungen berichtet, die in Gesetzesverletzungen einschließlich offen oder verdeckt begangener Gewalttaten wie Sachbeschädigungen, militanten Zusammenrottungen und auch Körperverletzungen einen Weg zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele sehen.

Der Bereich des Ausländerextremismus war – wie in der Vergangenheit – ebenfalls Gegenstand der Erörterungen. Extremistische und terroristische Ausländergruppierungen gefährden weiterhin in unterschiedlicher Intensität die innere Sicherheit Deutschlands. Extremistisch-islamistische Bestrebungen haben sich zu einer Bedrohung für die internationale Staatengemeinschaft entwickelt. Auch in Deutschland gefährden radikale Islamisten die innere Sicherheit. Im Bereich des Ausländerextremismus waren daher die beobachteten Aktivitäten dieser Gruppierungen ein wichtiger Beratungsgegenstand. Die Bundesregierung berichtete dabei nicht nur über die ihr vorliegenden Informationen, sondern auch die von ihr geplanten und ergriffenen Maßnahmen.

7. Spionage

Die Bundesrepublik Deutschland ist unverändert ein vorrangiges Ausspähungsziel für Nachrichtendienste fremder Staaten. Neben der Informationsbeschaffung aus den klassischen Bereichen Politik, Militär, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik besteht ein Interesse an der Ausspähung und Unterwanderung in Deutschland ansässiger Organisationen und Personengruppen, die in Opposition zum Regime im Heimatland stehen. Die Bundesregierung hat dem Gremium ihre diesbezüglichen Erkenntnisse regelmäßig mitgeteilt.

8. Umzug des Bundesnachrichtendienstes nach Berlin

Das Gremium hat sich weiterhin fortlaufend von der Bundesregierung über den am 10. April 2003 im Sicherheitskabinett der Bundesregierung beschlossenen Umzug des BND nach Berlin als Kernelement der Neugestaltung des Nachrichtendienstes berichten lassen. Mit dem Umzug soll die Effizienz der Arbeit des Dienstes – nicht zuletzt durch die immer wichtiger werdende räumliche Nähe zur Bundesregierung – erheblich gesteigert werden.

Das Kontrollgremium hat zum geplanten Umzug nicht nur die Bundesregierung und die Leitung des Dienstes selbst, sondern auch den Personalrat des BND mehrfach angehört und aufgetretene Probleme beraten. Dabei hat das Gremium immer darauf gedrungen, dass der Umzug für die im BND verbleibenden Mitarbeiter sozial verträglich durchgeführt werden muss und insbesondere auch den notwendigen Sicherheitsbelangen zu jedem Zeitpunkt des Umzugs ausreichend Rechnung getragen wird.

Gegenstand der Erörterungen waren auch die geplanten Neubauvorhaben des BND in Berlin und die mit dem Gesamtumzug verbundenen Kosten, über die insbesondere auch im Rahmen der Verhandlungen über die Wirtschaftspläne der Dienste ausführlich beraten wurde.

9. Freigabe der so genannten Rosenholz-Dateien durch die USA

Auch im vorliegenden Berichtszeitraum war die Freigabe der so genannten Rosenholz-Dateien durch den amerikanischen Nachrichtendienst CIA wieder Gegenstand von Unterrichtungen des Gremiums.

Bei diesen Dateien handelt es sich um mikroverfilmte Karteien der Abteilung für Auslandsaufklärung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR, der so genannten Hauptverwaltung Aufklärung (HVA). In der Wendezeit nach 1989 gelangten diese Unterlagen in den Besitz der USA. Die Rosenholz-Dateien können im Zusammenspiel unterschiedlicher in ihr enthaltener Karteikartensysteme und Statistik-Bögen Auskunft über das Agentennetz der HVA in der DDR und in der Bundesrepublik geben. Über die Rückführung der Karteien (die ursprünglichen Mikrofilme wurden in den USA auf CD-ROM kopiert) verhandelte die Bundesregierung mehrere Jahre mit den zuständigen Stellen in den USA.

Vom Jahr 2000 bis zum Juni 2003 wurden der für die wissenschaftliche Erschließung und Auswertung der Unterlagen zuständigen Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) insgesamt 381 CD-ROM mit den so genannten Rosenholz-Dateien übergeben.

Im Juni 2003 einigten sich das Bundeskanzleramt und amerikanische Stellen darauf, dass die BStU die zuvor von den Amerikanern als „VS-geheim“ eingestufteten Unterlagen wie andere „Stasi“-Unterlagen entsprechend dem Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (StUG) verwenden darf.

Etwa Mitte des Jahres 2003 wurden die letzten dieser Datenträger an die Bundesregierung übergeben und der BStU zur Verfügung gestellt.

10. Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Auch der 19. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz war – wie bereits die Vorjahresberichte – Gegenstand der Beratungen des Gremiums. Dabei hat das Gremium die die Nachrichtendienste betref-

fenden Anmerkungen des Datenschutzbeauftragten zum Anlass genommen, sich auch mit Fragen der Umsetzung des Datenschutzes in den Diensten zu befassen.

11. Beratung der Wirtschaftspläne

Gemäß § 2e Abs. 2 Satz 1 PKGrG hat das Gremium die Wirtschaftspläne der Dienste für die Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005 mitberaten. Für das Haushaltsjahr 2003 fand die Beratung am 29. Januar 2003 und für das Haushaltsjahr 2004 am 15. Oktober 2003 und für das Haushaltsjahr 2005 am 29. September 2004 statt. Hierbei berichtete die Bundesregierung jeweils auch über den Vollzug der Wirtschaftspläne der Jahre 2002 bis 2004.

Das Kontrollgremium hat – wie in der Vergangenheit – jeweils drei ihrer Mitglieder für die Bereiche Personal/Organisation, Investitionen und operative Maßnahmen als Berichterstatter benannt, um eine gründliche und strukturierte Vorarbeit der Beratungen zu ermöglichen.

Dabei hat sich das Kontrollgremium insbesondere im Rahmen der Haushaltsberatungen auch über Fragen aus den Bereichen der Organisation und Struktur der Dienste unterrichten lassen. Insbesondere die jeweiligen Personalkonzepte und die Aufgabenverteilungen innerhalb der Dienste vor dem Hintergrund der neuen Herausforderungen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus spielten dabei eine Rolle.

Auch die Arbeitssituation in den Diensten war Gegenstand von Unterrichtungen. Wichtiger Beratungspunkt war dabei die Koordinierung und insbesondere die Optimierung der Zusammenarbeit der Dienste.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat jeweils im Anschluss an die Beratungen der Wirtschaftspläne an den Stellen, an denen es notwendig erschien, entsprechende Empfehlungen gegenüber dem Vertrauensgremium, das letztlich über die Gewährung der Haushaltsmittel entscheidet, abgegeben.

12. Der Ausgang des NPD-Verbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht

Auch im vorliegenden Berichtszeitraum war das NPD-Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht weiterhin Gegenstand der Beratungen des Kontrollgremiums. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 18. März 2003 auf Antrag der NPD das Verbotsverfahren eingestellt (vgl. BVerfG, 2 BvB 1/01 vom 18. März 2003).

Drei der sieben Richter des Zweiten Senats vertraten die Auffassung, dass die Beobachtung der NPD durch V-Personen der Verfassungsschutzbehörden, die unmittelbar vor und während des Verbotsverfahrens als Mitglieder des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands der NPD fungierten, in der Regel unvereinbar mit den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren sei. Staatliche Präsenz auf der Führungsebene einer Partei mache Einflussnahmen auf deren Willensbildung und Tätigkeit unvermeidbar. Zwangsläufigkeit staatlicher Einflussnahme auf Willensbildung und Außenwirkung einer Partei sei auch in all jenen Fällen gegeben, in denen vom Parteipro-

gramm überzeugte Parteimitglieder erfolgreich als Informanten hätten gewonnen werden können.

Vier Verfassungsrichter hielten eine Fortsetzung des Verbotsverfahrens hingegen für geboten. Sie sahen in dem Vorgehen der Verfassungsschutzbehörden keinen schwerwiegenden Mangel, der eine Verfahrenseinstellung habe rechtfertigen können. Eine staatliche Fremdsteuerung der NPD sei nicht ansatzweise erkennbar. Insbesondere hätten sich aus der bekannt gewordenen Zusammenarbeit staatlicher Stellen mit Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Landesvorstände der NPD keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das politische Erscheinungsbild der NPD nicht mehr das Ergebnis eines offenen gesellschaftlichen Willensprozesses sei.

Da für die Fortsetzung des Parteiverbotsverfahrens aber eine einfache Mehrheit der Richter nicht ausreicht, sondern nach § 15 Abs. 4 Bundesverfassungsgerichtsgesetz eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich gewesen wäre, war das Parteiverbotsverfahren einzustellen.

Zur Aufklärung der Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz in diesem Zusammenhang haben die Mitglieder des Kontrollgremiums umfangreich Einsicht im Sinne von § 2a PKGrG in die dazu beim Dienst vorhandenen Akten genommen.

Mehrfach hat sich das Gremium in der Folge dieses Vorganges auch mit der Frage beschäftigt, welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern erfolgt sind.

Thema war auch der Einsatz von Verbindungspersonen in der rechtsextremistischen Szene.

13. Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste an das Gremium

Nach § 2d PKGrG ist es Angehörigen der Nachrichtendienste gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, mit Eingaben an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden, soweit die Leitung der Dienste entsprechenden Vorschlägen nicht gefolgt ist.

Im Berichtszeitraum haben sich vereinzelt Angehörige der Nachrichtendienste an das Gremium gewandt. Das Gremium hat dabei aber feststellen müssen, dass die Eingaben überwiegend im eigenen Interesse erfolgten und mithin kein Fall des § 2d PKGrG vorlag. Die Mitarbeiter der Dienste bezweckten in erster Linie eine Verbesserung ihrer eigenen beruflichen oder privaten Situation. Lediglich in einem Fall wurde von einem Bediensteten auf einen angeblichen Missstand innerhalb seines Dienstes aufmerksam gemacht, der nicht im eigenen Interesse lag. Eine eingehende Prüfung der Angelegenheit durch das Gremium führte hier zu dem Ergebnis, dass ein Fehlverhalten des Dienstes bzw. der Dienstaufsicht durch die Bundesregierung nicht festzustellen war.

14. Eingaben von Bürgern an das Gremium

Nach § 2d Satz 2 PKGrG können auch Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern dem Gremium zur Kenntnis gegeben werden. Im Gremium besteht die Praxis, sich über derartige Eingaben regelmäßig vom Sekretariat berichten zu lassen.

Insgesamt erhielt das Kontrollgremium im Berichtszeitraum 37 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern. Neben Bitten auf Übersendung von Informationsmaterial über die Arbeit des Kontrollgremiums enthielten die Eingaben in erster Linie Spekulationen über angeblich von deutschen oder ausländischen Nachrichtendiensten durchgeführte Überwachungsmaßnahmen.

Entsprechend der oben angesprochenen ständigen Übung wurden die Eingaben dem Gremium zur Kenntnis gegeben. Die erbetenen Informationsmaterialien wurden übermittelt, Einzelfragen beantwortet, gegebenenfalls Hinweise auf die gesetzlichen Auskunftsrechte bei den Nachrichtendiensten gegeben oder – soweit eine Verletzung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vermutet wurde – die Vorgänge an die G10-Kommission abgegeben.

15. Kontrolle auf dem Gebiet des G10

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt auch die parlamentarische und politische Kontrolle im Bereich des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses (Artikel-10-Gesetz, G10).

Nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes sind das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis unverletzlich. Dabei kommt besonders dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses große Bedeutung zu. Dieses zielt darauf, dass die Fernmeldekommunikation von unerwünschter oder unbemerkter Überwachung frei bleibt und die Menschen unbefangen miteinander kommunizieren können. Es soll verhindert werden, dass der Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Menschen mittels Telefonen deshalb unterbleibt oder nach Form und Inhalt verändert verläuft, weil die Beteiligten damit rechnen müssen, dass staatliche Stellen sich in ihre Kommunikation einschalten und Kenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen oder -inhalte gewinnen.

Es soll denjenigen Gefahren für die Vertraulichkeit begegnet werden, die sich gerade aus der Verwendung dieses so enorm verbreiteten Kommunikationsmediums ergeben, das staatlichem Zugriff erheblich leichter ausgesetzt ist als die direkte Kommunikation unter Anwesenden. Dabei handelt es sich nicht etwa nur um eine Nebensächlichkeit, sondern das Bundesverfassungsgericht hat gerade dem Fernmeldegeheimnis, das sich auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 (Artikel 12) oder in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 9. November 1950 (Artikel 8) findet, besondere Bedeutung zuerkannt.

Artikel 10 Abs. 2 des Grundgesetzes verlangt, dass Beschränkungen nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet

werden dürfen. Das Gesetz, das diese Eingriffe zulässt, ist das so genannte G10, das in seinem § 15 die Einrichtung einer besonderen G10-Kommission vorsieht.

Die G10-Kommission entscheidet als unabhängiges und an keine Weisungen gebundenes Organ von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen der Nachrichtendienste des Bundes im Bereich der Post- und Telekommunikation im Einzelfall. Die Kontrolle der G10-Kommission erstreckt sich dabei auf den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem G10 erlangten personenbezogenen Daten durch die Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene.

Gemäß § 8 Abs. 9 BVerfSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1a BNDG und § 10 Abs. 3 MADG ist die G10-Kommission zudem zuständig für die Prüfung der Zulässigkeit und Notwendigkeit derjenigen Maßnahmen, die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 (Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 [BGBl. I S. 361]) neu eingeführt worden sind (vgl. dazu im Einzelnen unten Abschnitt IV/16).

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium kommt in diesem Zusammenhang die wichtige Aufgabe zu, die Mitglieder der G10-Kommission zu bestellen und die Zustimmung zu deren Geschäftsordnung zu erteilen.

Für die 15. Wahlperiode hat das Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung in seinen Sitzungen am 18. Dezember 2002 und am 29. Januar 2003 als ordentliche und stellvertretende Mitglieder folgende Personen benannt:

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
Dr. Hans de With (Vorsitzender)	Prof. Dr. Heinz Gester
Erwin Marschewski, MdB Stellvertretender Vorsitzender)	Rudolf Kraus, MdB
Prof. Dr. Jürgen Seifert	Dr. Bertold Huber
Dr. Max Stadler, MdB	Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Ferner obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium die Zustimmung zu Bestimmungen von Telekommunikationsbeziehungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 G10, innerhalb deren Beschränkungsmaßnahmen angeordnet werden dürfen, über deren Zulässigkeit und Notwendigkeit die G10-Kommission in jedem Einzelfall zu entscheiden hat.

Nach § 14 Abs. 1 G10 hat der für die Anordnung einer Beschränkungsmaßnahme nach dem G10 zuständige Bundesminister in Abständen von höchstens sechs Monaten das Kontrollgremium über die Durchführung des G10 zu unterrichten. Das Kontrollgremium wurde auch im Berichtszeitraum entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch die Bundesregierung informiert.

Auf der Grundlage dieser Unterrichtungen der Bundesregierung hat das Parlamentarische Gremium dem Deutschen Bundestag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 G10 jährlich einen speziellen Bericht über die Durchführung der Beschränkungsmaßnahmen der Dienste auf dem Gebiet der Brief-, Post- und Fernmeldeüberwachung nach den §§ 3, 5 und 8 G10 zu erstatten, wobei das Gremium aber auch hier wiederum gehalten ist, der Verpflichtung zur Geheimhaltung Rechnung zu tragen. Die Berichte sind daher meist sehr allgemein.

Im vorliegenden Berichtszeitraum hat das Parlamentarische Kontrollgremium zwei dieser jährlichen Unterrichtungen erstellt:

- Unterrichtung vom 24. März 2003 über den Berichtszeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002: Bundestagsdrucksache 15/718
- Unterrichtung vom 4. März 2004 über den Berichtszeitraum 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003: Bundestagsdrucksache 15/2616

Dabei hat sich für das Parlamentarische Kontrollgremium in beiden Berichtszeiträumen bestätigt, dass sich die Sicherheitsbehörden ihrer besonderen Verantwortung bei der Beantragung, Genehmigung und Durchführung jeder einzelnen Anordnung bewusst sind, ihre Tätigkeit gewissenhaft ausüben und die Beschränkungen der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich halten.

16. Neue Befugnisse der Nachrichtendienste durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz

Als Reaktion auf die Terroranschläge in den USA vom 11. September 2001 und der damit verbundenen verstärkt wahrgenommenen Bedrohung durch den weltweit agierenden internationalen Terrorismus hat der Gesetzgeber zahlreiche Sicherheitsgesetze der neuen Bedrohungslage angepasst.

Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Terrorismusbekämpfungsgesetz (Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 [BGBl. I S. 361]) wurden u. a. das Bundesverfassungsschutzgesetz, das BND-Gesetz und das MAD-Gesetz geändert und den Sicherheitsbehörden neue Befugnisse übertragen. Im Rahmen dieser Gesetzesänderungen wurden auch die Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der G10-Kommission auf die neu eingefügten Befugnisse der Sicherheitsbehörden erweitert.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Auskunftsrechte gegenüber Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen über Konten, Konteninhaber, Geldbewegungen und Geldanlagen (§ 8 Abs. 5 BVerfSchG; § 2 Abs. 1a BNDG);
- Auskunftsrechte gegenüber Postdienstleistern über Namen, Anschriften, Postfächer und sonstige Umstände des Postverkehrs (§ 8 Abs. 6 BVerfSchG);
- Auskunftsrechte gegenüber Luftfahrtunternehmen über Namen, Anschriften und Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstige Umstände des Luftverkehrs (§ 8 Abs. 7 BVerfSchG);

- Auskunftsrechte gegenüber Telekommunikationsdienstleistern und Teledienstleistern über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten (§ 8 Abs. 8 BVerfSchG; § 10 Abs. 3 MADG; § 8 Abs. 3a BNDG);
- Einsatz technischer Mittel (so genannte IMSI-Catcher) zur Ermittlung der Identität und des Standorts aktiv geschalteter Mobiltelefone (§ 9 Abs. 4 BVerfSchG, § 5, 2. Halbsatz MADG).

In diesem Bereich kommt dem Parlamentarischen Kontrollgremium aufgrund von § 8 Abs. 10 BVerfSchG auch eine eigenständige Berichtspflicht zu. Zum Zweck der Evaluierung des Maßnahmenkatalogs berichtet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Deutschen Bundestag jährlich sowie nach Ablauf von drei Jahren zusammenfassend seit Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes.

Auf dieser Grundlage sind im vorliegenden Berichtszeitraum die folgenden zwei Unterrichtungen des Deutschen Bundestages durch das Parlamentarische Kontrollgremium erfolgt:

- Unterrichtung vom 12. Mai 2003 über den Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2002: Bundestagsdrucksache 15/981
- Unterrichtung vom 16. Juni 2004 über den Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2003: Bundestagsdrucksache 15/3391

Für das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich auch im Bereich der neuen Befugnisse der Nachrichtendienste in beiden Berichtszeiträumen der Eindruck bestätigt, dass sich die Sicherheitsbehörden ihrer besonderen Verantwortung bei der Beantragung, Genehmigung und Durchführung jeder einzelnen Anordnung bewusst sind, ihre Tätigkeit gewissenhaft ausüben und die Beschränkungen der Bürgerinnen und Bürger gerade auch auf diesem Gebiet so gering wie möglich halten.

17. Berichterstattung der Bundesregierung über Auslandseinsätze des MAD

Weiterhin wurde das Parlamentarische Kontrollgremium seit In-Kraft-Treten von § 14 Abs. 6 MADG zum 12. März 2004 regelmäßig durch die Bundesregierung vor Beginn des jeweiligen Einsatzes über die Auslandseinsätze des MAD im Rahmen deutscher Einsatzkontingente unterrichtet. Ebenso erfolgte die unverzügliche Unterrichtung über die anlässlich dieser Einsätze geschlossenen Vereinbarungen zwischen MAD und BND.

18. Besuch beim Bundesnachrichtendienst

Das Kontrollgremium hat am 19. April 2004 den Bundesnachrichtendienst in Pullach besucht und sich vor Ort

über Arbeitsweise und Probleme des Dienstes berichten lassen. Der Besuch diente auch dazu, sich einen Überblick über den aktuellen Stand und die Weiterentwicklung im Bereich der neuen Technologien zu verschaffen.

V. Erfahrungsaustausch mit Mitgliedern von Kontrollgremien anderer Staaten

Der Wunsch nach einem Erfahrungsaustausch mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium seitens ausländischer Parlamentarier ist weiterhin sehr ausgeprägt. Zum Teil handelte es sich um Gespräche mit Mitgliedern vergleichbarer Kontrollgremien, zum Teil handelt es sich um solche mit einzelnen Abgeordneten oder auch Regierungsdelegationen mit der Aufgabe, entsprechende Gremien in ihren Ländern aufzubauen.

Das Interesse an einem Gedankenaustausch mit den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die deutschen Regelungen für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste international ein hohes Ansehen genießen und vielen, gerade jungen Demokratien als Vorbild dienen. Gleichzeitig haben aber auch die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus diesen Besprechungen wertvolle Hinweise für ihre Arbeit ziehen können.

Hervorzuheben sind dabei Treffen mit Mitgliedern der rumänischen, lettischen, estnischen, litauischen und der tschechischen Kontrollgremien sowie des britischen Kontrollgremiums. Dabei haben sich die Mitglieder nicht nur über die Durchführung der parlamentarischen Kontrolle, sondern auch allgemein über die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus austauschen können.

Darüber hinaus haben die Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der G10-Kommission vom 2. bis 3. Dezember 2003 an einer ersten Internationalen Konferenz der Vorsitzenden der Kontrollgremien für die Nachrichtendienste Europas in Rom teilgenommen, zu der der Vorsitzende des Zweikammergremiums des Italienischen Parlaments für die Überwachung der Informations- und Sicherheitsdienste, Enzo Bianco, eingeladen hatte. Gegenstand der Beratungen waren vor allem die Rolle der Nachrichtendienste in der Folge der Terrorakte vom 11. September 2001 in den USA und die Koordinierung der Kontrolle auf europäischer Ebene. Die Teilnehmer dieser Konferenz kamen überein, sich in Zukunft regelmäßig zum Gedankenaustausch zu treffen, nicht zuletzt auch um sicherzustellen, dass mit verstärkten Eingriffsbefugnissen der Nachrichtendienste auch immer eine entsprechende Ausweitung der Befugnisse der sie kontrollierenden parlamentarischen Gremien einhergeht.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Vorsitzender

